



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

26.02.2026

61. Jahrgang, Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats, des
Oberbürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des
Landrats am Sonntag, 08. März 2026 _____ 57

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung
des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der
Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses _____ 64

Stadt Deggendorf[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]**WAHLBEKANNTMACHUNG**für die Wahl ☒ des Stadtrats☒ des Oberbürgermeisters☒ des Kreistags☒ der Landrätin oder
des Landrats**am Sonntag, 08. März 2026.**

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Stadt ist in

Anzahl

28

allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde / Stadt ist in

Anzahl

Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Oberbürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde / Stadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
16:00 Uhr

 im / in der

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählräume

Neuen Rathaus; 1. OG und 2. OG, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf
Neuen Rathaus, Sitzungstrakt; Kleiner Sitzungssaal, MZR II und MZR III, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf
Stadtarchiv, Franz-Josef-Strauß-Str. 5, 94469 Deggendorf
Schauffler-Villa, Franz-Josef-Strauß-Str. 7, 94469 Deggendorf,
Garten-Villa, Amanstr. 26, 94469 Deggendorf

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Stadtrats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder / Stadtratsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

- a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

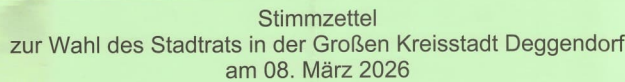
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

24.02.2026

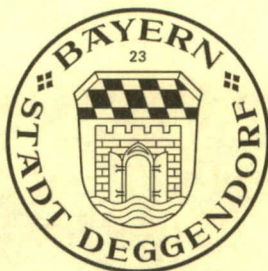
gez.

Dr. Christian Moser, Oberbürgermeister

[illegible]

zur Wahl des Kreistags im Landkreis Deggendorf
am 08. März 2026

[illegible]



Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Wahl des Oberbürgermeisters
in der Großen Kreisstadt Deggendorf**

am 08. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern / Junge Liste (CSU / JL)	Dr. Moser Christian , Dipl.-Kfm. (Univ.), Oberbürgermeister, Kreisrat, 1977	☐
Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Heilmann-Tröster Christian , Lehrer, Stadtrat, Kreisrat, Jugendschöffe, 1965	☐
Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort Deggendorfer WählerGemeinschaft (DWG)	Vogl Josef , Ingenieur	☐



Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl der Landrätin oder des Landrats
im Landkreis Deggendorf
am 08. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Sibler Bernd , Landrat, 1971, Plattling	☐
Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Bayernpartei (BP)	Pfeffer Thomas , Heimleiter, Kreisrat, Gemeinderatsmitglied, 1989, Lalling	☐
Wahlvorschlag Nr. 10 Kennwort Die Linke (Die Linke)	Falkowski Melanie , Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, 1983, Künzing, Thannberg	☐

**Der Wahlleiter der
Stadt Deggendorf**[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses
sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

1. Für die Wahl ☒ des Stadtrats
am Sonntag, 08. März 2026.

1.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 1 bezeichnete Wahl

findet statt am:

Wochentag
Montag

,

Datum
23.03.2026

, um

Uhrzeit
09:00 Uhr

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Neuen Rathaus, Sitzungstrakt, Mehrzweckraum II
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

1.2.1 Veröffentlichung im Internet: <https://www.deggendorf.de>

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

1.2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☒ Nr. 1.2.1 ☐ Nr. 1.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

2. Für die Wahl

☒ **des Oberbürgermeisters**
am Sonntag, 08. März 2026.

- 2.1 Im Fall einer erforderlichen Stichwahl findet die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 2 bezeichnete Wahl

am:

Wochentag
Montag

,

Datum
09.03.2026

, um

Uhrzeit
09:00 Uhr

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Neuen Rathaus, Rechtsamt, 2. OG, Zimmer-Nr. 211
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

statt.

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

- ☒ Da mehr als zwei gültige Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl vorliegen, wird die Sitzung für den Fall angesetzt, dass keine der sich bewerbenden Personen bei der Hauptwahl am 08. März 2026 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und eine Stichwahl erforderlich sein wird. Der Wahlausschuss hat insoweit unverzüglich die Namen der beiden Stichwahlteilnehmer und der auf sie entfallenen Stimmen festzustellen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Falls aufgrund des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses für die Oberbürgermeisterwahl feststeht, dass eine Stichwahl nicht erforderlich sein wird, so findet diese Sitzung des Wahlausschusses nicht statt.

- 2.2 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 2 bezeichnete Wahl

findet statt am:

Wochentag
Montag

,

Datum
23.03.2026

, um

Uhrzeit
09:00 Uhr

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Neuen Rathaus, Sitzungstrakt, Mehrzweckraum II
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2.3 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.3.1 Veröffentlichung im Internet: <https://www.deggendorf.de>

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

2.3.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☒ Nr. 2.3.1 ☐ Nr. 2.3.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

24.02.2026

gez.

Johann Maier, Wahlleiter